

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement
2. Forstwirtschaftsplan 2023
3. Sonstiges

Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Feld- und Waldausschusses am 15.12.2022

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken vorgebracht.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Top. 1. Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) startet das neue Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur Entwicklung zukunftsfähiger Wälder. Über das neue, bundesweite Förderprogramm können bis Jahresende 200 Millionen Euro abgerufen werden. Das Programm ist Teil der „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“ - dafür stehen aus dem Klima- und Transformationsfonds 900 Millionen Euro im Rahmen der Finanzplanung bis zum Jahr 2026 bereit.

Die Zuwendung beträgt bei einer Walfläche von 100 bis 500 Hektar 100 € pro Hektar und Jahr. Es müssen alle 12 Kriterien eingehalten werden. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 20 Jahre.

Gefördert werden mit dem „Klimaangepassten Waldmanagement“ kommunale und private Waldbesitzende, die sich - je nach Größe ihrer Waldfläche - dazu verpflichten, elf beziehungsweise zwölf Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über 10 oder 20 Jahre einzuhalten. Mit dem Programm führt das BMEL eine langfristige Förderung ein, mit der zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen finanziert werden. Gefördert werden Betriebe, die ihre Wälder nach Kriterien bewirtschaften, die sowohl über den gesetzlichen Standard als auch über bestehende Zertifizierungen wie PEFC und FSC nachweislich hinausgehen.

Sowohl das Forstamt Simmern als auch das Forstamt Kastellaun befürworten die Beantragung der Förderung. Die Kriterien, die für die Förderung erfüllt werden müssen, im Überblick mit Anmerkungen des Forstamtes Simmern:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

Anmerkung:

Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbauliche Grundsatz!

Gegebenenfalls Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist

Gefahr → überhöhte Wildbestände

2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

Anmerkung:

Gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des Forstamtes

3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

Anmerkung:

Gelebte Praxis

4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

Anmerkung:

Unkritisch / Gelebte Praxis

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

Anmerkung:

Gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des Forstamtes
Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen

Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich

6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

Anmerkung:

Kahlschlagverbot – positiv / gelebte Praxis

10 % Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

Anmerkung:

Unkritisch

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

Anmerkung:

Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig

Beitrag zum Natur- und Artenschutz

Bäume werden nicht mehr geerntet das heißt Verzicht auf Holzertrag

aber ökologisch wertvolle Bäume sind in der Regel nicht ökonomisch wertvoll

Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da gegebenenfalls Verschiebung ins Laubholz

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

Anmerkung:

Gilt für Neuanlage, Beitrag zum Bodenschutz, Vielfach bereits praktiziert

Besonders in jungen Waldbeständen - gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte)

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

Anmerkung:

Zu empfehlen und bereits praktiziert

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens 5 Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort nicht entgegenstehen.

Anmerkung:

Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung, Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen

Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefordert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Anmerkung:

Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen
Nicht auf den produktivsten Flächen

Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz)

Beschlussvorschlag:

Der Feld- und Waldausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, einen Antrag auf Förderung aus dem Programm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zu stellen.

Abstimmungsergebnis: fünf Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 2. Forstwirtschaftsplan 2023

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplans der Ortsgemeinde Holzbach für das Haushaltsjahr 2023 mit Erträgen von 60.786 €, Aufwendungen von 64.990 € und einem negativen Betriebsergebnis von 4.204 € zuzustimmen.

Allerdings bestand im Ausschuss Einvernehmen darüber, dass der Umfang des Holzeinschlages in 2023 auch von den bestellten Brennholzmengen abhängig gemacht werden soll.

Nach Ablauf der Bestellfrist Anfang Dezember 2022 lagen der Revierleitung folgende Holzbestellungen (Mischpolder) vor:

- 26 Besteller aus Holzbach
- insgesamt 185 fm
- Bestellmengen je Besteller
 - > 10 fm 0 Bestellungen
 - = 10 fm 11 Bestellungen
 - > 5 fm und < 10 fm 8 Bestellungen
 - ≤ 5 fm 7 Bestellungen

Den Brennholzbestellungen steht ein geplanter Bucheneinschlag von 120 Festmetern und ein geplanter Eicheneinschlag von 50 Festmetern gegenüber. Die Einschlagsmengen für Buche und Eiche entfallen nach Schätzung der Revierleiterin mit insgesamt etwa 140 fm auf Brennholz.

Der Ausschuss berät, wie die vorliegenden Brennholzbestellungen mit dem vorzunehmenden Holzeinschlag in Einklang gebracht werden können. Nach intensiver Erörterung besteht Einvernehmen darüber, dass für die vorliegenden Brennholzbestellungen keine Rationierung vorgenommen werden soll. Um alle Bestellungen (knapp 200 fm) „bedienen“ zu können, soll auf den bislang geplanten Stammholzeinschlag bei Buche und Eiche vollständig verzichtet werden und ein Holzeinschlag in Abteilung 15b vorgenommen werden. Es handelt sich in Abt 15b um einen Laubholzbestand mit einem Alter unter 40 Jahren, bei dem relativ viele Birken als Zwischenholz vorhanden sind.

Falls inklusive des zusätzlichen Einschlags in Abt. 15b die bestellte Gesamtmenge nicht erreicht wird, sollen der Brennholzeinschlag bzw. die herzustellenden Mischpolder gegebenenfalls durch Nadelholz ergänzt werden. Dies ist allerdings davon abhängig, dass ein solcher Nadelholzeinschlag ohne nennenswerte arbeitsorganisatorische Nachteile erfolgen kann.

Sofern die vom Ausschuss geplante Vorgehensweise nicht umgesetzt werden kann bzw. die hierdurch erzielte Produktionsmenge unter der bestellten Brennholzmenge liegt, sind Art und Umfang des Holzeinschlags erneut zu erörtern.

Die im Rahmen der heutigen Sitzung vorgesehene Anpassung des Holzeinschlags bezüglich Menge, Baumart und Waldort erfordern, auch nach Auskunft der Revierleiterin, keine Anpassung des vorliegenden Entwurfs des Forstwirtschaftsplans 2023.

Top. 3 Sonstiges

Der Vorsitzende informiert, dass er die Leitung des Forstamtes Simmern darum gebeten hat,

- der Ortsgemeinde Vorschläge zu machen, wie bzw. durch wen das im Oktober 2023 auslaufende Forsteinrichtungswerk der Gemeinde fortgeschrieben werden kann
- der Ortsgemeinde einen Überblick über die Richtlinien, Empfehlungsanweisungen und Dienstanweisungen des Landes Rheinland-Pfalz zu verschaffen, die im Rahmen der Waldbewirtschaftung des Landes zur Anwendung kommen